

the mercklichem unterricht und nutzen gereichet;
 So haben Wir Ihnen gedachten Schiffern
 demnach hiemit und in Krafft dieses die Frey-
 heit und Privilegium ertheilen und geben wollen/
 das Sie nicht allein obgedachtes See-Buch
 in Teutscher Sprache vertiren und drucken las-
 sen mögen / besondern wollen auch hiemit und
 in Krafft dieses verbothen haben / das niemand
 weder in Unseren Königreiche Schweden /
 Großfürstenthum Finland und andern incorpo-
 rirten Provinzen und Städten noch auch in Un-
 sern Hertzogthümern Bremen / Vehrden und
 Pommern und der Herrschafft Wismar sich un-
 terstehen solle / innerhalb Zehen Jahren solch
 Teutsches See-Buch bey Einhundert Reichs-
 thalers Straffe und confiscirung aller Exempla-
 rien auffzulegen und nachzudrucken / wie dann
 auch diejenige / welche solch Buch ausserhalb Un-
 sern Reich und ermelten Teutschen Provinzen zu
 Drucken und herein zu führen sich unterfangen /
 gleicher Straffe wie jetzt gemeldet unterworffen
 und schuldig seyn sollen. Wornach sich alle und
 jede so dieses angehet der gebühr nach zu rich-
 ten. Urtündlich Unsers hiefürgedruckten
Königs